
Regierungsratsbeschluss betreffend den Schutz der Weinbergschnecke¹

(Vom 9. Juni 1967)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Erwägung, dass der Lebensraum der Weinbergschnecke durch Meliorationen, Überbauungen, usw. immer enger wird, dass die Weinbergschnecke durch Sammeln und Verkauf in ihrem Bestand stark zurückgeht, gestützt auf Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,

beschliesst:

§ 1

Auf dem Gebiet des Kantons Schwyz ist es verboten, die Weinbergschnecke zu fangen, zu sammeln, in Gewahrsam zu nehmen, zu töten, mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten oder andern zu überlassen und bei solchen Handlungen mitzuwirken.

§ 2

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Anwendung von Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder Busse bestraft.

¹ GS 15-405.